

- Analyse geplanter, vorbereiteter oder zu erwartender feindlich-negativer Aktivitäten zur Störung der gerichtlichen Hauptverhandlung und der Ordnung und Sicherheit sowie das Festlegen entsprechender wirksamer vorbeugender Maßnahmen zu ihrer Verhinderung.

Vor der Konzipierung der Maßnahmen zur Sicherung der gerichtlichen Hauptverhandlung sind vor allem folgende Informationen zu analysieren: Charakter des jeweiligen Strafverfahrens, Täter-Tat-Beziehungen und politisch-operative Informationen über geplante bzw. vorbereitete feindlich-negative Aktivitäten, wie geplante oder angedrohte Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte, demonstrativ-provokatorische Handlungen von Sympathisanten und anderen negativen Kräften vor dem oder im Gerichtsgebäude bzw. im Verhandlungssaal, unzulässige Verbindungsaufnahmen zu Angeklagten, Zeugen, insbesondere unmittelbar vor und nach der Hauptverhandlung sowie in den Prozeßpausen.¹

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung festzulegen. In Auswertung von Beispielen feindlich-negativer Aktivitäten im Zusammenhang mit der Durchführung gerichtlicher Hauptverhandlungen ist durch eine qualifizierte aufgabenbezogene vorbeugende Arbeit, insbesondere durch die verantwortungsvolle operative Reaktion auf politisch-operative Informationen, zu gewährleisten, daß Gefahren für die Ordnung und Sicherheit noch vor Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung weitestgehend ausgeräumt werden. Das betrifft vor allem die umfassende Sicherung der öffentlichen Zugänge zu den Gerichtsge-

¹ Gemäß Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwaltes der DDR, Ziff. 1.3.5 können in der DDR akkreditierte Vertreter anderer Staaten beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten um Teilnahme an der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Bürger ihrer Entsendestaaten ersuchen. Seit 1980 ist festzustellen, daß Angehörige der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR grundsätzlich zur Eröffnung gerichtlicher Hauptverhandlungen gegen Bürger der BRD oder Westberlins anwesend sind. Das erfolgt bei Strafprozessen vor dem Militärobergericht und dem Militärgericht Berlin, vorwiegend Straftaten nach §§ 97 und 105 StGB, fast ausnahmslos. Sowohl von diplomatischen Vertretern als auch von westlichen Journalisten wurden in der Vergangenheit wiederholt Versuche unternommen, nichtgestattete Kontakte zu den Angeklagten während der Gerichtsverfahren herzustellen.